



Aktuell gültige Version: 01.01.2024

## **Reglement über den ärztlichen Notfalldienst für den Kanton Schwyz**

### **Präambel**

Die Sicherstellung des ambulanten allgemeinärztlichen Notfalldienstes wird aufgrund der zusehenden Abnahme der in der ambulanten Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte immer schwieriger. Die Ärztinnen und Ärzte des Kantons Schwyz, welche den ambulanten allgemeinen Notfalldienst leisten, bekennen sich dazu, ihren Beitrag zu leisten, um einen qualitativ hochstehenden Notfalldienst zu gewährleisten. Sie sind bereit, sich gegenseitig zu unterstützen, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Da die ärztliche Versorgung zusehends grösseren Veränderungen unterworfen ist, ist unumgänglich, dass die gemäss diesem Reglement Verantwortlichen einen Ermessensspielraum haben. Das vorliegende Reglement muss bei Bedarf den neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Die Verantwortlichen des für die Genehmigung des Reglements zuständigen Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz sind sich diesen Umständen bewusst und werden bei der Genehmigung von zukünftigen Änderungen sowie beim Erlass der erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung des Notfalldienstes diesen Umständen Rechnung tragen.

### **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Dieses Reglement stützt sich auf die §§ 31, 31a und 31b des Gesundheitsgesetzes des Kantons Schwyz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110). Die Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz organisiert den ambulanten ärztlichen Notfalldienst im Kanton Schwyz.

<sup>2</sup> Der Notfalldienst bezweckt die Sicherstellung der ambulanten allgemeinärztlichen und spezialärztlichen Versorgung (gemäss Art. 2 und 3) im Notfall bei Nichterreichbarkeit der Hausärztin und des Hausarztes.

### **Art. 2 Notfallgrundversorgung (allgemeinärztlicher Notfalldienst)**

<sup>1</sup> Der allgemeinärztliche Notfalldienst gemäss Art. 1 Abs. 2 wird durch regionale Notfalldienstkreise sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Notfalldienstkreise werden auf Antrag des Vorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz durch die Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz genehmigt. Deren Entscheid ist endgültig.

<sup>3</sup> Ein Notfalldienstkreis erfasst in der Regel Ärztinnen und Ärzte mit allgemeinärztlicher Tätigkeit, die im entsprechenden Gebiet ihr Berufsdomizil oder ihren Arbeitsort haben und keiner spezialärztlichen Notfalldienstgruppe angehören. Eine Ärztin oder ein Arzt kann nicht verpflichtet werden, ausserhalb ihres/seines Notfalldienstkreises Notfalldienst zu leisten.

<sup>4</sup> Notfalldienstkreise organisieren sich selbst und können eigene Reglemente im Rahmen dieses Reglements erlassen. Diese werden durch die Notfalldienstkommission genehmigt.

### **Art. 3 Spezialärztliche Notfalldienste**

<sup>1</sup> Fachärztinnen und Fachärzte, welche nicht allgemeinärztlich tätig sind, organisieren eigene spezialärztliche Notfalldienste, unter Vorbehalt von Abs. 2.

<sup>2</sup> Spezialärztliche Notfalldienste werden auf Antrag der entsprechenden Facharztgruppen an die Notfalldienstkommission oder direkt, nach Anhörung der betroffenen Fachärztinnen und Fachärzte, durch die Notfalldienstkommission festgelegt. Der Entscheid der Notfalldienstkommission kann mit Beschwerde an die Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz weitergezogen werden. Deren Entscheid ist endgültig.

<sup>3</sup> Spezialärztliche Notfalldienste können eigene Reglemente im Rahmen dieses Reglements erlassen. Diese werden durch die Notfalldienstkommission genehmigt.

### **Art. 4 Notfalldienstkommission**

<sup>1</sup> Die Notfalldienstkommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- je eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Notfalldienstkreise,
- zwei Delegierte der Gesamtheit der spezialärztlichen Notfalldienste, wobei davon eine Delegierte bzw. ein Delegierter die Innerschwyz und eine Delegierte bzw. ein Delegierter die Ausserschwyz vertreten soll,
- eine Delegierte bzw. ein Delegierter des Vorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz, welche bzw. welcher das Präsidium der Notfalldienstkommission inne hat.

Die Notfalldienstkommission kann bei Bedarf weitere Personen an die Sitzungen einladen.

<sup>2</sup> Im Falle, dass Dienstkreise zusammengelegt werden, kann die Anzahl der Delegierten durch die Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kanton Schwyz neu festgelegt werden, zum Beispiel anhand der Anzahl Einwohner pro Dienstkreis.

<sup>3</sup> Die Delegierten der Notfalldienstkreise werden von den delegierenden Gremien gewählt. Die Delegierten der spezialärztlichen Notfalldienste werden durch die Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz gewählt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Spezialärzte und Spezialärztinnen des jeweiligen Kantonsteil, unabhängig davon, ob diese Notfalldienst leisten. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr) ist zur Wahl ausreichend. Der Präsident der Notfalldienstkommission ist Mitglied des Vorstands der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz und wird von diesem delegiert.

<sup>4</sup> Die Notfalldienstkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. virtuell oder hybrid teilnimmt (ausschliessliche elektronische Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder). Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Der Präsident hat keinen Stichtscheid.

<sup>5</sup> Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag oder mittels elektronischen Mitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>6</sup> Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beurteilt erstinstanzlich Verstösse und Beschwerden im Zusammenhang mit der Organisation und Ausführung des Notfalldienstes.
- b) Sie prüft und genehmigt die Reglemente der Notfalldienstkreise und der spezialärztlichen Notfalldienste.
- c) Sie entscheidet über die Festlegung der spezialärztlichen Notfalldienste.
- d) Sie entscheidet über den Einbezug in den allgemeinärztlichen und spezialärztlichen Notfalldienst.
- e) Sie entscheidet über Dispensationen und Teildispensationen vom Notfalldienst, sofern diese nicht der Organisatorin oder dem Organisator vorbehalten sind sowie in Spezial- und Härtefällen. Die Entscheide sind zu befristen und regelmässig zu überprüfen.
- f) Sie ist zuständig für die Festlegung, Rechnungsstellung und das Inkasso betr. die Ersatzabgaben.
- g) Sie entscheidet über Reduktion der Ersatzabgabe.

- h) Sie meldet säumige Personen an das Amt für Gesundheit und Soziales zur Prüfung von Massnahmen, insbesondere Disziplinar massnahmen nach Art. 43 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11).
- i) Sie legt die Entschädigung der Mitglieder der Notfalldienstkommission fest. Der Präsident wird durch die Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz entschädigt.
- j) Sie erstattet dem Vorstand der Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Ersatzabgabe mit Jahresrechnung und Bilanz, welcher diese Unterlagen zur Kenntnis nimmt.

<sup>7</sup> Beschlüsse und Entscheidungen der Notfallkommission mit externer Wirkung sind vorgängig mit dem Vorstand der Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz abzusprechen (Art. 25 der Statuten der Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz vom 25.10.2023).

#### **Art. 5 Organisation der Notfalldienste**

<sup>1</sup> Jedem Notfalldienstkreis steht eine Organisatorin bzw. ein Organisator vor. Er wird von den dienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzten des entsprechenden Notfalldienstkreises gewählt.

<sup>2</sup> Die Organisatorinnen bzw. Organisatoren eines spezialärztlichen Notfalldienstes werden von der entsprechenden spezialärztlichen Notfalldienstgruppe gewählt.

<sup>3</sup> Die Organisatorin bzw. der Organisator teilt den dienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzten die Notfalldienste zu, erstellt die Dienstpläne und übermittelt diese an die zu informierenden Stellen.

<sup>4</sup> Die Organisatorin bzw. der Organisator hat Anspruch auf eine Entschädigung, welche durch die Notfalldienstkreise festgelegt wird.

<sup>5</sup> Die Organisatorin bzw. der Organisator führt eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Notfalldienstes und übermittelt diese Informationen jährlich an die Notfalldienstkommission zu Erstellung der Jahresrechnungen und Bilanzen der einzelnen Notfalldienste sowie einer Gesamtübersicht.

#### **Art. 6 Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Schwyz sind, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz, verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen (§ 31 GesG), sofern sie die fachlichen Voraussetzungen zur Leistung des allgemeinärztlichen oder spezialärztlichen Notfalldienstes erfüllen<sup>2</sup>. Es wird den Dienstkreisen bzw. spezialärztlichen Notfalldienstgruppen überlassen, zu bestimmen, ob sie bei Teilzeit tätigen Ärztinnen und Ärzten eine reduzierte Dienstpflicht gewähren wollen.

<sup>3</sup> Der Notfalldienst ist während 24 Stunden pro Tag und an 7 Tagen pro Woche sicherzustellen.

<sup>4</sup> Die Notfallärztin bzw. der Notfallarzt muss jederzeit erreichbar sein und den Tätigkeitsort in der Regel innerhalb von 30 Minuten erreichen können.

<sup>5</sup> Ärztinnen und Ärzte, die Notfalldienst leisten, müssen über das entsprechende Medikamentensortiment verfügen.

<sup>6</sup> Die Notfallärztin bzw. der Notfallarzt informiert die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt spätestens innert 48 Stunden und überlässt dieser/diesem die Weiterbehandlung.

#### **Art. 7 Dispensationen mit Ersatzabgabepflicht**

<sup>1</sup> Die vom Notfalldienst dispensierten Ärztinnen und Ärzte haben eine Ersatzabgabe zu leisten. Vorbehalten ist Art. 8. Die Höhe der Ersatzabgabe wird nach Massgabe von Art. 9 festgelegt.

<sup>2</sup> Mit Ersatzabgabepflicht können folgende Ärztinnen und Ärzte vom Notfalldienst dispensiert werden:

- Ärztinnen und Ärzte, welche die fachlichen Voraussetzungen zur Leistung des Notfalldienstes nicht erfüllen. Die Notfalldienstkommission entscheidet, ob eine Ärztin bzw. ein Arzt die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt, um in einen spezialärztlichen Notfalldienst (sofern vorhanden) oder in den allgemeinen Notfalldienst einbezogen zu werden. Die

Notfalldienstkommission kann zur Frage der fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst einheitliche Kriterien festlegen.

- Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Schwyz, falls sie keinen Tätigkeitsort im Kanton Schwyz haben.
- <sup>3</sup> Die Notfalldienstkommission kann in Spezial- oder Härtefällen weitere Dispensationen vom Notfalldienst vornehmen. Ebenso kann sie weitere generelle Dispensationsgründe in Absprache mit dem Amt für Gesundheit und Soziales vorsehen.

#### **Art. 8 Dispensationen / Teildispensationen ohne Ersatzabgabepflicht**

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte können durch die Organisatorin bzw. den Organisator vom Notfalldienst ohne Ersatzabgabe entlastet werden:

- Ärztinnen und Ärzte, die Teilzeit arbeiten, nach den Bestimmungen der Dienstkreise bzw. spezialärztlichen Notfalldienstgruppen. Eine vollständige Dispensation ist nicht möglich.
- Ärztinnen und Ärzte nach vollendetem 60. Altersjahr zu max. 50% nach den Bestimmungen des entsprechenden Notfalldienstkreises bzw. der spezialärztlichen Notfalldienste.
- Ärztinnen und Ärzte, die den Notfalldienst aus gesundheitlichen Gründen nicht leisten können. Voraussetzung hierfür ist eine vorübergehende Einschränkung bzw. Verunmöglichung der Weiterführung der ordentlichen Tätigkeit in der Praxis. Die Dispensation ohne Ersatzabgabe kann maximal ein Jahr dauern. Der Dispensationsgrund ist mittels ärztlichem Zeugnis zu belegen. Zudem kann der Nachweis der Einschränkung der ordentlichen Praxistätigkeit verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Organisatorin bzw. der Organisator erstattet der Notfalldienstkommission ohne Angabe der Gründe Meldung über die gewährten Dispensationen und Teildispensationen im Rahmen deren Sitzungen. Bei strittigen bzw. unklaren Fällen kann die Organisatorin bzw. der Organisator die Beurteilung an die Notfalldienstkommission übergeben. Sie kann die Vorlage eines Arztzeugnisses einer von ihr bestimmten Ärztin bzw. eines von ihr bestimmten Arztes verlangen, wobei diese Kosten zu Lasten der Notfalldienstkommission gehen.

<sup>3</sup> Ärztinnen und Ärzte können durch die Notfalldienstkommission vom Notfalldienst ohne Ersatzabgabe entlastet werden:

- Ärztinnen während der Schwangerschaft und Ärztinnen mit Kindern bis zum erfüllten ersten Lebensjahr. Bei alleinerziehenden Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Dispensation bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, wobei der Nachweis von der gesuchstellenden Person zu erbringen ist, dass sie alleinerziehend ist.
- Ärztinnen und Ärzte, die in einem stationären oder ambulanten 24-Stunden-Notfalldienst an einem Spital im Kanton Schwyz eingebunden sind oder Pikettdienst leisten, sofern sie nachweisen können, dass sie einem dem spitalexternen Notfalldienst vergleichbaren Dienst (massgebend ist die Anzahl Dienstage pro Jahr) erbringen. Planbare Visiten entsprechen diesen Vorgaben nicht. Die Notfalldienstkommission entscheidet über entsprechende Dispensationen oder Teildispensationen. Der Entscheid ist zu befristen und kann periodisch überprüft werden.

<sup>4</sup> Zudem sind vom Notfalldienst ohne Ersatzabgabepflicht entlastet:

- Ärztinnen und Ärzte, welche im notärztlichen Pikettdienst eines Rettungsdienstes im Kanton Schwyz eingebunden sind.
- die Präsidentin bzw. der Präsident der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz während der Mandatsdauer.
- Ärztinnen und Ärzte, welche als Bezirksärztinnen und Bezirksärzte tätig, sind für die Dauer ihres Amtes (Dispensation zu 50%). Da gilt nicht für deren Stellvertreter.

- durch Abtreten des Notfalldienstes an eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Schwyz mit hauptsächlichlicher Tätigkeit im Kanton Schwyz, wobei die abtretende Ärztin bzw. der abtretende Arzt weiterhin die Verantwortung trägt, dass der entsprechende Dienst geleistet wird. Dies gilt nicht im Falle eines Abtausches von Diensten zwischen Ärztinnen und Ärzten.

#### **Art. 9 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 1'000.00 und maximal CHF 8'000.00 pro Jahr, soweit der Regierungsrat nichts anderes geregelt hat.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird durch die Notfalldienstkommission in Rechnung gestellt und ist auf das Konto der Notfalldienstkommission entsprechend der angesetzten Zahlungsfrist zu bezahlen. Bleibt die Zahlung nach zweifacher Mahnung aus, meldet die Notfalldienstkommission die betreffende Person dem Amt für Gesundheit und Soziales mit dem Antrag auf Erlass von Disziplinarmaßnahmen.

<sup>3</sup> Die Notfalldienstkommission kann die Ersatzabgabe auf Gesuch der ersatzabgabepflichtigen Person reduzieren bis auf minimal CHF 1'000.00, sofern diese aus allen medizinischen Tätigkeiten im Kanton Schwyz ein AHV-pflichtiges Einkommen von weniger als CHF 100'000.00 erzielen. Die Reduktion erfolgt im Verhältnis zwischen CHF 100'000.00 und effektiv erzieltm Einkommen, wobei CHF 100'000.00 der vom Regierungsrat festgelegten Ersatzabgabe entsprechen. Die rückwirkende Reduktion ist bis 30.06. des Folgejahres zu beantragen und mittels Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

<sup>4</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und der Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden ( § 31a Abs. 2 GesG). Die Notfalldienstkommission entscheidet über die Verwendung der Ersatzabgaben. Sie erstattet dem Vorstand der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung mit Jahresrechnung und Bilanz der Notfalldienstkommission und der einzelnen Notfalldienstkreise, resp. spezialärztlicher Notfalldienste, welcher vom Vorstand der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz zur Kenntnis genommen wird. Der Vorstand der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz kann der Notfalldienstkommission Vorgaben zur Verwendung der Ersatzabgaben machen.

#### **Art. 10 Kurzfristige Verhinderung**

<sup>1</sup> Muss ein Notfalldienst wegen kurzfristiger Verhinderung abgetauscht werden, sorgt die betreffende Ärztin bzw. der betreffende Arzt selber für einen Ersatz und benachrichtigt die zuständige Stelle gemäss regionaler Abmachung.

#### **Art. 11 Vertretung bei Praxisabwesenheiten**

<sup>1</sup> Abwesenheiten, die länger als drei Tage dauern (Wochenende und Feiertage eingerechnet), sind durch Stellvertretende zu regeln und dürfen nicht allein durch den Notfalldienst abgedeckt werden.

<sup>2</sup> Mittels Telefonbeantworter oder auf andere geeignete Weise sind die Patientinnen und Patienten über die Erreichbarkeit der Stellvertretenden zu informieren.

#### **Art. 12 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der regionalen und der spezialärztlichen Notfalldienstkreise sowie der Organisatorin bzw. des Organisators des Notfalldienstes kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Notfalldienstkommission eingereicht werden. Die Beschwerde hat Antrag und Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Entscheide der Notfalldienstkommission können innert 30 Tagen nach Zustellung mit Beschwerde an den Vorstand der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz weitergezogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

### **Art. 13 Sanktionen und Meldungen**

<sup>1</sup> Die Notfalldienstkommission kann bei Verstössen gegen dieses Reglement nach Anhören der betroffenen Person die nötigen Massnahmen ergreifen, unter anderem:

- Einforderung der ausstehenden Ersatzabgaben.
- Meldung der betreffenden Person beim Amt für Gesundheit und Soziales mit Antrag auf Prüfung von Massnahmen wie Disziplinar-massnahme, Ausschluss aus dem Notfalldienst infolge Verzug in der Zahlung der Ersatzabgabe oder aufgrund von anderen Verstössen. Der Ausschluss hat die zwingende Meldung der betreffenden Person an das Amt für Gesundheit und Soziales zur Folge. Die ausgeschlossene Person weiterhin ist ersatzabgabepflichtig.
- Anzeige der betreffenden Person bei der Standeskommission der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz.

### **Art. 14 Amt für Gesundheit und Soziales**

<sup>1</sup> Das Amt für Gesundheit und Soziales hat das vorliegende Reglement zu genehmigen.

<sup>2</sup> Das Amt für Gesundheit und Soziales kann die auf diesem Reglement basierenden Reglemente der Notfalldienstkreise und der spezialärztlichen Notfalldienste, die Unterlagen zur Kontoführung, die Dienst- und Einsatzpläne der Notfalldienstpflichten sowie die Listen der Teildispensierten, der Dispensierten, der Personen mit Ersatzabgabe und der Personen mit reduzierter Ersatzabgabe einverlangen.

<sup>3</sup>

### **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gesundheit und Soziales in Kraft. Es ist vorgängig von der Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz zu genehmigen.

<sup>2</sup> Die Reglemente der Notfalldienste sind innert einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements an dieses Reglement anzupassen.

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz vom 25.10.2023 verabschiedet und vom Amt für Gesundheit und Soziales mit Verfügung Nr. 549 /2023 vom 7.12.2023 genehmigt.